

ADSp 2017

Der folgende Text ist eine Übersetzung der deutschen Fassung der ADSp 2017.
Im Zweifel ist die deutsche Fassung der ADSp 2017 maßgebend.



Die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017) werden vom Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), Bundesverband des Deutschen Großhandels, Außenhandels und Dienstleistungen, zur Anwendung ab dem 1. Januar 2017 empfohlen (BGA), Bundesverband Güterkraftverkehr, Logistik und Entsorgung (BGL), Bundesverband Möbelspedition und Möbellogistik (AMÖ), Bundesverband Transport und Logistik in Industrie und Handel (BWVL), Bundesverband der Deutschen Industrie- und Handelskammern (DIHK), dem Bundesverband Deutscher Speditions- und Logistikunternehmen (DSLVL) und dem Handelsverband Deutschland (HDE). Diese Beratung ist unverbindlich und es steht den Vertragsparteien frei, von ihrem Inhalt abweichende Vereinbarungen zu treffen

Empfehlung.

1. Definitionen¹

1.4 Empfänger

Juristische Person, an die die Ware gemäß Speditionsvertrag oder gültiger Weisung des Auftraggebers oder sonstiger Verfügungsberechtigter zu liefern ist.

1.11 Schadensfall/Schadensereignis

Schadensfall liegt vor, wenn ein Geschädigter aufgrund eines externen Vorgangs einen Anspruch auf Grund eines Speditionsvertrags oder anstelle eines Speditionsanspruchs geltend macht; Ein Schadensereignis liegt vor, wenn aufgrund eines externen Prozesses mehrere Anspruchsberechtigte Ansprüche auf der Grundlage mehrerer geltend machen Speditionsverträge.

1.6 Gefährliche Güter

Gefährliche Güter sind Güter, die das Potenzial haben, Personen, Fahrzeuge oder Rechtsgüter Dritter im Rahmen des normalen Transports, der Lagerung oder anderer Aktivitäten zu gefährden. Als Gefahrgut gelten insbesondere Güter, die in den Anwendungsbereich gefahrgutrechtlicher Gesetze und Verordnungen fallen, wie z. B. Gefahrstoff-, Wasser- oder Abfallvorschriften.

1.1 Lieferung

Die Lieferfrist umfasst auch die Lieferung im Lagergeschäft.

1.13 Spediteur

Juristische Person, die mit dem Auftraggeber einen Speditionsvertrag abschließt. Spediteure sind insbesondere Frachtführer nach § 407, Spediteur nach § 453, Lagerhalter nach § 467 und Seefrachtführer nach §§ 481, 527 HGB.

1.14 Freight Forwarding Contracts ("Verkehrsverträge")

Die ADSp umfassen alle Speditionsverträge, die der Spediteur als Unternehmer für alle Tätigkeiten übernimmt, gleichgültig ob es sich um Spedition, Güterbeförderung (Seebeförderung), Lagerhaltung oder sonstige speditionstypische Leistungen, wie z Zollabfertigung, Warenverfolgung oder Frachtabfertigung.

Diese Bedingungen gelten auch für alle speditionstypischen logistischen Leistungen, wenn diese im Zusammenhang mit dem Transport oder der Einlagerung von Gütern stehen, insbesondere für Tätigkeiten wie das Bilden von Ladeeinheiten, Kommissionieren, Etikettieren, Wiegen von Gütern und Retouren wird bearbeitet.



Als Speditionsverträge gelten auch Verträge über die Überlassung von bemannten Kraftfahrzeugen zum Einsatz im Auftrag des Auftraggebers.

1.12 Schnittstellen

Schnittstellen sind nach Übernahme und vor Auslieferung der Ware durch den Spediteur jeder Übergang der Ware von einer juristischen Person auf eine andere, jede Umladung von einem Fahrzeug auf ein anderes, jede (Zwischen-)Lagerung.

1.7 Lademittel Mittel zur

Zusammenstellung von Packstücken und zur Bildung von Ladeeinheiten wie Paletten, Container, Wechselbrücken, Behälter.

1.16 Wesentliche Vertragspflichten

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die die vertraglich geschuldete Erfüllung des Speditionsvertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vernünftigerweise vertrauen darf.

1.10 Packstücke

Vom Auftraggeber zur Auftrags Erfüllung gebildete Einzelstücke oder Einheiten mit oder ohne Lademittel, die der Spediteur als Gesamtheit zu behandeln hat (Frachtgut im Sinne der §§ 409, 431, 504 HGB) .

1.8 Lade-/Löschor

Die Postanschrift, sofern die Parteien keinen genaueren Ort vereinbart haben.

1.19 Zeitpunkt

Vereinbarer Zeitpunkt für das Eintreffen des Spediteurs am Belade- oder Entladeort.

1.2 Auftraggeber

Juristische Person, die mit dem Spediteur einen Speditionsvertrag abschließt.

1.15 Verlader

Juristische Person, die die Ware gemäß Speditionsvertrag oder gültiger Anweisung zum Transport übergibt.

1.3 Diebstahlgefährdete Waren

Diebstahlgefährdete Waren sind solche, die einem erhöhten Raub- und Diebstahlrisiko ausgesetzt sind, wie z. B. Geld, Edelmetalle, Schmuck, Uhren, Edelsteine, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Scheckbücher, Kreditkarten und/oder andere Zahlungsmittel, Aktien und Sicherheitspapiere, Dokumente, Spirituosen, Tabakwaren, Waren der Unterhaltungselektronik, Telekommunikationsartikel, IT-Geräte und -Zubehör sowie Chipkarten.

1.18 Zeitrahmen

Vereinbarer Zeitrahmen für die Ankunft des Spediteurs am Belade- oder Entladeort.

1.9 Zeitpunkt der Leistung

Die Zeit (Datum, Uhrzeit) bis zu einer bestimmten Leistung muss stattgefunden haben, zum Beispiel ein Zeitrahmen oder ein Zeitpunkt.

1.17 Wertvolle Güter

Gut, zum Zeitpunkt und Ort der Übernahme, mit einem tatsächlichen Wert von mindestens 100 Euro/kg.

1.5 Fahrzeug

Transportmittel zum Transport von Gütern auf Verkehrswegen.

2. Geltungsbereich

2.1 Die ADSp gelten für alle Speditionsverträge, die der Spediteur als Unternehmer abschließt.

2.2 Gesetzliche Bestimmungen, die von pre-for nicht geändert werden können geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen den ADSp vor.

2.3 Die ADSp gelten nicht für Unternehmen, die sich ausschließlich damit befassen:

2.3.1 Verpackung,

2.3.2 Transport und Lagerung von Schlepp- oder Bergungsgütern,

2.3.3 Transport und Lagerung von Umzugsgut nach § 451 HGB,

2.3.4 Aufbewahrung und Digitalisierung von Akten; Akten sind alle Arten von verkörpertem und digitalisierten Geschäftspapieren, Urkunden, Datenträgern und ähnlichen Gegenständen der Informationsbeschaffung,

2.3.5 Sonder- und Schwertransporte, die einer verkehrsrechtlichen Erlaubnis oder Ausnahme bedürfen, Krandienste und damit verbundene Montagearbeiten,

2.4 Die ADSp gelten nicht für Speditionsverträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.

3. Pflichten des Auftraggebers bezüglich Auftragserteilung, Informationspflichten, Sonder

3.1 Der Auftraggeber hat den Spediteur über alles zu informieren relevante Parameter, die die Auftragsdurchführung beeinflussen. Diese schließen ein

3.1.1 Adressen, Art und Beschaffenheit der Ware, das Bruttogewicht (einschließlich Verpackung und Lademittel) oder sonstige Mengenangaben, Kennzeichen, Nummerierung, Menge und Art der Packstücke, besondere Merkmale der Ware (z. B. lebende Tiere und Pflanzen, Verderblichkeit), Warenwert (z. B. für Zollzwecke oder Warenversicherung nach § 21 ADSp) und Lieferzeiten,



- 3.1.2** alle öffentlich-rechtlichen Pflichten und Sicherheitsvorschriften, wie z. B. zollrechtliche, außenwirtschaftsrechtliche (insbesondere güter- und personengebundene sowie besondere Länderembargos) und gesetzliche Sicherheitspflichten.
- 3.1.3** bei der Beförderung von Gütern auf dem Seeweg alle relevanten Daten in der Pflichtform in Bezug auf Sicherheitsstatuten (z. B. Internationales Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS).
- 3.1.4** geistige Eigentumsrechte Dritter, wie Marken- und Lizenzbeschränkungen, die mit dem Besitz der Ware verbunden sind, einschließlich gesetzlicher oder behördlicher Hindernisse, die geeignet sind, die Auftragsabwicklung zu beeinträchtigen.
- 3.1.5** besondere technische Anforderungen an die vom Spediteur zu stellenden Transportmittel und besondere Ladungssicherungsmittel.
- 3.2** Bei Gefahrgut hat der Auftraggeber den Spediteur rechtzeitig und in Textform über Menge und Art der Gefahr einschließlich – soweit erforderlich – der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu informieren. Fallen gefährliche Güter in den Geltungsbereich des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) oder fallen andere transportierte und gelagerte Güter in den Geltungsbereich anderer gefahrgut- oder abfallrechtlicher Gesetze oder Verordnungen, so hat der Auftraggeber zu sorgen die relevanten Informationen, insbesondere die Einstufung nach den einschlägigen Gefahrgutgesetzen, und spätestens bei Übergabe der Ware die erforderlichen Unterlagen liefern.
- 3.3** Bei wertvollen oder diebstahlgefährdeten Waren der Auftraggeber muss den Spediteur in Textform über Art und Wert des Gutes und die aktuellen Gefahren informieren, damit der Spediteur die Annahme des Auftrages beurteilen oder geeignete Maßnahmen zur sicheren und schadensfreien Abwicklung des Auftrages treffen kann. Im Falle der Auftragsannahme ist der Spediteur verpflichtet, angemessene Sicherungsmaßnahmen zum Schutz des Gutes zu treffen.
- 3.4** Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dem Spediteur alle Informationen, Bescheinigungen und sonstigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die ordnungsgemäße zollrechtliche oder sonstige gesetzlich vorgeschriebene Abwicklung der Ware, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Sicherheitskontrollen, erforderlich sind, wie z für Luftfrachtsendungen.
- 4.2** Der Spediteur trägt dafür Sorge, dass die Fahrzeuge, Ladungssicherungsmittel und, soweit deren Gestellung vereinbart ist, Lademittel in technisch einwandfreiem Zustand sind, den gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Speditionsvertrages entsprechen. Fahrzeuge und Lademittel müssen mit den üblichen Vorrichtungen, Einrichtungen oder Verfahren zum Schutz des Gutes, insbesondere Ladungssicherungen, ausgestattet sein. Fahrzeuge sollen emissions- und lärmarm sowie energiesparend sein.
- 4.3** Der Spediteur setzt zuverlässig, sachgerecht ein und für die jeweilige Aufgabe geeignete und ordnungsgemäß beschäftigte, qualifizierte und geschulte Fahrer und, falls erforderlich, mit Fahrerlaubnis.
- 4.4** Im Ausland hat der Spediteur diese nicht einzuhalten mit der geltenden Hausordnung, Betriebs- oder Baustellenordnung, wenn sie dem Spediteur bekannt gegeben wurden. § 419 HGB bleibt unberührt.
- 4.5** Der Spediteur ist berechtigt, die Zollabfertigung von der Erteilung einer schriftlichen Vollmacht zur Direktvertretung abhängig zu machen.
- 4.6** Wird der Spediteur mit dem grenzüberschreitenden Transport beauftragt Beförderung der Ware oder der Einfuhr- oder Ausfuhrverzollung, ist der Spediteur im Zweifel auch berechtigt, die zollrechtliche oder sonstige gesetzlich vorgeschriebene Abwicklung der Ware vorzunehmen, wenn die Beförderung der Ware zum vereinbarten Bestimmungsort erfolgt wäre ohne solche Maßnahmen nicht möglich.
- Der Spediteur ist hiermit berechtigt
- 4.6.1** Pakete zu öffnen, wenn dies zur Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Kontrollen erforderlich ist (z. B. Spediteur als reglementierter Beauftragter) und anschließend alle zur Auftragsabwicklung erforderlichen Maßnahmen, wie z. B. Umpacken der Ware, vorzunehmen.
- 4.6.2** auf vom Zoll geforderte Vorauszahlungen.
- 4.7** Bei Beschädigung oder Verspätung des Gutes hat der Spediteur auf Verlangen des Auftraggebers oder Empfängers unverzüglich alle erforderlichen und bekannten Informationen zur Sicherung seiner Ersatzansprüche zu beschaffen.
- 4.8** Mangels gesonderter Vereinbarung im dem Spediteur erteilten Auftrag umfasst die Leistung nicht:
- 4.8.1** die Bereitstellung oder der Ersatz von Paletten oder anderen Lademitteln,
- 4.8.2** das Be- und Entladen von Gütern, sofern nicht anders angegeben durch Umstände oder gängige Praxis bedingt.
- 4.8.3** ein Umladeverbot (§ 486 HGB findet keine Anwendung),

4. Rechte und Pflichten des Spediteurs

- 4.1** Der Spediteur wird im Interesse des Auftraggebers handeln, den erteilten Auftrag auf offensichtliche Mängel prüfen und den Auftraggeber erforderlichenfalls unverzüglich über alle dem Spediteur bekannten Gefahren für die Auftragsabwicklung informieren.



4.8.4 die Bereitstellung eines Sendungsverfolgungssystems, sofern dies nicht der Fall ist für diesen Industriezweig geeignet. Ziffer 14 ADSp bleibt unberührt.

4.8.5 Rücksendungen, Umwege und verdeckte Beiladung.

Werden abweichend von der eigentlichen Bestellung ein oder mehrere Packstücke dem Spediteur übergeben und zum Transport übernommen, so schließen der Spediteur und der Auftraggeber über diese Güter einen neuen Speditionsvertrag ab. Bei Retouren oder verdeckter Beiladung gelten mangels gesonderter Vereinbarung die Bedingungen des ursprünglichen Speditionsvertrages. Ziffer 5.2 ADSp bleibt unberührt.

4.9 Weitergehende Service- und Informationspflichten, zB

Qualitätsmanagementmaßnahmen und deren Auditierungs-, Überwachungs- und Bewertungssysteme sowie Key Performance Indicators bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung.

5. Ansprechpartner, elektronische Kommunikation und Dokumente

5.1 Auf Wunsch einer Vertragspartei benennt jede Seite einen oder mehrere Ansprechpartner zur Entgegennahme von Auskünften, Erläuterungen und Anfragen zur Vertragserfüllung und tauscht Namen und Anschriften aus. Diese Informationen müssen bei Änderungen aktualisiert werden. Fehlt einer der Vertragsparteien die Angabe eines Ansprechpartners, so gilt der jeweilige Vertragsunterzeichner als Ansprechpartner

Person.

Informationspflichten, die über die Pflicht nach gesetzlichen Vorschriften hinausgehen, beispielsweise Maßnahmen des Spediteurs bei Störungen, insbesondere drohender Übernahme- oder Ablieferungsverzögerung, Beförderungs- und Ablieferungshindernissen, Beschädigungen des Gutes oder sonstigen Störungen (Notfall Konzept) muss gesondert vereinbart werden.

5.2 Mangels ausdrücklicher Vereinbarung vertraglich

Aussagen von Lager- oder Transportpersonal bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der jeweiligen Partei.

5.3 Der Auftraggeber sorgt für die erforderlichen Erklärungen

vom Versender oder Empfänger des Auftraggebers während der Vertragserfüllung am Verlade- und Lieferort und von tatsächlichen Handlungen, wie z. B. Lieferung und Empfang der Ware, geliefert werden.

5.4 Sofern zwischen Auftraggeber und Spediteur vereinbart, werden die Parteien die Versanddaten einschließlich der Rechnungserstellung auf elektronischem Weg übermitteln und empfangen

(elektronischer Datenaustausch / Fernübertragung). Die übermittelnde Partei trägt die Verantwortung für den Verlust, die Vollständigkeit und die Gültigkeit aller gesendeten Daten.

5.5 Im Falle einer Vereinbarung nach Ziffer 5.4 ADSp gilt die

Parteien stellen sicher, dass ihr IT-System betriebsbereit ist und Daten angemessen verarbeitet werden können, einschließlich der üblichen Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen, um den elektronischen Datenaustausch zu schützen und unbefugten Zugriff, Änderung, Verlust oder Zerstörung durch Dritte zu verhindern. Alle Parteien sind verpflichtet, Änderungen an ihren IT-Systemen, die Auswirkungen auf den elektronischen Datenaustausch haben könnten, rechtzeitig mitzuteilen.

5.6 Elektronische oder digitale Dokumente, insbesondere Liefernachweise, stehen schriftlichen Dokumenten gleich.

Darüber hinaus ist jede Partei berechtigt, schriftliche Unterlagen ausschließlich in elektronischer oder digitaler Form zu archivieren und Originale zu vernichten, letzteres immer unter Berücksichtigung der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften.

6. Verpackungs- und Kennzeichnungspflichten des Auftraggebers

6.1 Der Auftraggeber verpackt die Ware und kennzeichnet, falls erforderlich, alle Packstücke deutlich und dauerhaft mit den erforderlichen Kennzeichnungen, wie Adressen, Zeichen, Nummern und Symbolen, die sich auf die Handhabung und Eigenschaften der Ware beziehen. Alte Kennzeichnungen müssen entfernt oder unkenntlich gemacht werden. Gleiches gilt für Pakete.

6.2 Darüber hinaus ist der Auftraggeber verantwortlich für:

6.2.1 Identifizierung aller Artikel, die zu derselben Sendung gehören, um eine leichte Wiedererkennung zu gewährleisten,

6.2.2 sicherzustellen, dass ggf. auf Pakete nicht zugegriffen werden kann, ohne äußere Spuren zu hinterlassen.

7. Ladungssicherung und Aufsichtspflichten der Spediteur

7.1 In allen Fällen, in denen die Be- und Entladung an mehr als einem Ort erfolgt, sorgt der Spediteur für die Ladungssicherung bis zum letzten Löschort und zu jeder Zeit, jedoch nicht vor Abschluss der Beladung in einer Transportsicherung Benehmen.

7.2 Der Spediteur führt Kontrollen an allen Schnittstellen durch.

Der Spediteur prüft die Vollständigkeit und Identität des Gutes, seine offensichtliche Unversehrtheit und Beschaffenheit sowie alle Siegel und Schlösser und hält allfällige Unregelmäßigkeiten in den Begleitpapieren oder durch gesonderte Mitteilung fest.



8. Empfang

8.1 Der Spediteur stellt eine Empfangsbescheinigung aus Vorbehalten notiert, ggf.

Im Zweifel gilt die Empfangsbescheinigung des Spediteurs bestätigt nur die Anzahl und Art der Pakete, aber nicht deren Inhalt, Wert, Gewicht oder sonstiges Messungen.

8.2 Bereits beladene oder verschlossene Ladeeinheiten, wie Container oder Wechselbehälter und zuvor übermittelte Daten, die Richtigkeit der Empfangsbescheinigung hinsichtlich Menge und Art der beladenen Packstücke wird beeinträchtigt, wenn der Spediteur dem Auftraggeber Differenzen (in der Menge) mitteilt oder Beschädigungen, unmittelbar nach dem Entladen der Ladeeinheit.

8.3 Der Spediteur muss den Ablieferrnachweis verlangen dem Empfänger in Form einer Lieferquittung, in der alle Pakete aufgeführt sind, wie in der Bestellung oder anderen Begleitdokumenten beschrieben. Verweigert der Empfänger die Ausstellung einer Ablieferungsquittung, muss der Spediteur Weisungen beim Auftraggeber einholen.

Der Auftraggeber kann die Lieferquittung für die Dauer von einem Jahr nach Ablieferung der Ware verlangen.

8.4 Als Quittung für die Übernahme oder Lieferung der Ware gilt jedes unterschriebene Dokument, das die Erfüllung des Auftrages belegt, wie zB Lieferscheine, Spediteur-Empfangsbestätigung, Frachtbrief, Seefrachtbrief, Frachtbrief oder Konnossement.

8.5 Die Empfangsbescheinigung und die Lieferquittung können auch sein elektronisch oder digital ausgestellt, es sei denn, der Auftraggeber verlangt die Ausstellung eines Frachtbriefs, Seefrachtbriefs, Frachtbriefs oder Konnossements.

9. Anweisungen

Der Spediteur hat bei Vertragsabschluss alle Weisungen bezüglich des Transportgutes zu befolgen, es sei denn, dass die Befolgung solcher Weisungen Nachteile für seinen Betrieb oder Schäden für Sendungen anderer Auftraggeber oder Empfänger mit sich bringt. Beabsichtigt der Spediteur, einer Weisung nicht Folge zu leisten, hat der Spediteur den Einweiser unverzüglich zu informieren.

10. Frachtzahlung, Nachnahme

10.1 Mitteilungen des Auftraggebers, dass die Bestellung unfrei oder für Rechnung des Empfängers oder eines Dritten, beispielsweise nach Incoterms, ausgeführt werden sollen, befreien den Auftraggeber nicht von seiner Verpflichtung, dem Spediteur seine Vergütung und Auslagen, einschließlich Frachten, Zölle und sonstiger Spesen, zu zahlen. Unfreiaufräge zB nach § 422 HGB, Artikel 21 CMR bleiben unberührt.

11. Verzug von Lade- und Lieferzeiten, Standgeld

11.1 In Fällen, in denen der Auftraggeber das Fahrzeug be- oder entladen muss, ist der Auftraggeber verpflichtet, dies innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Be- und Entladezeit zu tun.

11.2 Vereinbaren die Parteien bei Straßengütertransporten einen Zeitrahmen oder Zeitpunkt oder werden diese vom Spediteur ohne Widerspruch des Auftraggebers, Versenders oder Empfängers mitgeteilt, ist die Be- und Entladezeit – unabhängig davon die Anzahl der Sendungen pro Lade- und Entladeort - für LKW-Komplettladungen, jedoch mit Ausnahme von Schüttgütern, für Fahrzeuge mit 40 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht beträgt für das Be- und Entladen im Allgemeinen maximal 2 Stunden. Bei Fahrzeugen mit einem geringeren zulässigen Gesamtgewicht verkürzen sich die Zeiten im Einzelfall angemessen.

11.3 Die Lade- bzw. Entladezeit beginnt mit dem Eintreffen des Straßenfahrzeugs an der vorgesehenen Lade- und Entladestelle (z. B. durch Benachrichtigung des Pförtners) und endet, wenn der Auftraggeber alle seine Pflichten erfüllt hat.

Ist jedoch eine Leistungszeit für das Eintreffen von Straßenfahrzeugen am Be- und Entladeort vereinbart, beginnt die Be- und Entladezeit nicht vor der vereinbarten Gestellungszeit.

11.4 In den Fällen, in denen die vertraglich vereinbarte Be- und Entladezeit aus Gründen, die der Spediteur nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, hat der Auftraggeber dem Spediteur die vereinbarten, sonst üblichen Standgelder zu zahlen.

11.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Spediteur zur Be- und Entladung des Gutes verpflichtet ist und der Auftraggeber ausschließlich verpflichtet ist, das Gut zur Verladung bereitzustellen oder nach dem Abladen zu übernehmen.



12. Leistungshindernisse und höhere Gewalt

12.1 Kann der Spediteur das Gut nicht oder nicht rechtzeitig übernehmen, hat der Spediteur den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen und Weisung einzuholen. § 419 HGB gilt entsprechend. Der Auftraggeber bleibt berechtigt, den Speditionsvertrag zu kündigen, während der Spediteur keinen Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 415 Abs. 2 HGB hat.

12.2 Leistungshindernisse, die von keiner Vertragspartei zu vertreten sind, befreien diese für die Dauer der Behinderung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

Als solche Leistungshindernisse gelten höhere Gewalt, innere Unruhen, Krieg oder terroristische Akte, Streik und Aussperrung, Blockaden von Transportwegen und alle anderen unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignisse.

Im Falle eines Leistungshindernisses sind die Vertragsparteien verpflichtet, die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen. Darüber hinaus ist der Spediteur verpflichtet, den Auftraggeber um Weisungen zu bitten.

13. Lieferung

13.1 Stellt sich nach Ankunft am Entladeort heraus, dass die Entladung nicht innerhalb der Entladezeit erfolgen kann, hat der Spediteur unverzüglich den Auftraggeber zu benachrichtigen und entsprechende Weisungen einzuholen. § 419 HGB gilt entsprechend.

13.2 Kann der Spediteur die vereinbarte Leistungszeit oder – mangels Vereinbarung – eine angemessene Lieferfrist nicht einhalten, wird der Spediteur Weisungen des Auftraggebers oder des Empfängers einholen.

13.3 Bei Abwesenheit des Empfängers an der bezeichneten Wohn-, Geschäfts- oder Gemeinschaftsadresse und wenn der Empfänger dort wohnt, kann das Gut, sofern keine offensichtlichen Zweifel an der Empfangsberechtigung des Empfängers bestehen, zurückgenommen werden geliefert werden an:

13.3.1 ein erwachsenes Familienmitglied; ein Familienangestellter; oder ein Erwachsener mit ständigem Wohnsitz an der angegebenen Wohnadresse,

13.3.2 ein Mitarbeiter am benannten Geschäftsstandort,

13.3.3 einen Manager oder Vertreter, der bevollmächtigt ist, die Waren entgegenzunehmen am angegebenen gemeinsamen Standort.

13.4 In Fällen, in denen Spediteur und Auftraggeber vereinbarte Lieferung ohne Übergabe an eine tatsächliche Person (z. B. Nacht-, Garagen- oder Fließbandlieferungen), gilt die Lieferung mit der tatsächlichen physischen Übergabe der Ware am vereinbarten Ort als erfolgt.

13.5 Die Lieferung darf nur unter Aufsicht des erfolgten Auftraggeber, Empfänger oder ein empfangsberechtigter Dritter. Ziffern 13.3 und 13.4 ADSp bleiben unberührt.

14. Auskunfts- und Erstattungspflichten des Spediteurs

14.1 Der Spediteur ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Auskünfte und auf Verlangen den Geschäftsstand zu erteilen sowie nach Abschluss Rechenschaft zu verlangen. Der Spediteur ist jedoch nur dann zur Offenlegung der Kosten verpflichtet, wenn der Spediteur auf Rechnung des Auftraggebers arbeitet.

14.2 Der Spediteur hat die Pflicht, dem nichts zu geben Auftraggeber, was er durch die Ausübung und Führung des Geschäfts erhalten hat.

15. Lagerhaltung

15.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware zu verpacken und ggf. zu kennzeichnen erforderlichen Unterlagen und Informationen dem Spediteur zur sachgerechten Aufbewahrung zur Verfügung zu stellen.

15.2 Der Spediteur entscheidet nach freiem Ermessen, ob die Einlagerung in seinen eigenen Räumlichkeiten oder, soweit nicht anders vereinbart, in fremden Betrieben erfolgt. Bei Einlagerungen in fremden Lagern hat der Spediteur dem Auftraggeber rechtzeitig seinen Namen und Ort bekannt zu geben oder bei Erteilung eines Lagerscheins die Angaben darüber zu vermerken.

15.3 Der Spediteur sorgt für die ordnungsgemäße Instandhaltung und Pflege der Lager- und Lagerflächen, der Betriebsgeländefahrten und der Gütersicherung, insbesondere Diebstahlsicherung. Zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen, beispielsweise über das gesetzliche Brandschutzgesetz hinausgehende Maßnahmen, müssen ausdrücklich vereinbart werden.

15.4 Sofern nicht anders vereinbart:

15.4.1 Die Übernahme der Ware zur Einlagerung beginnt mit dem Entladen der Ware vom Fahrzeug durch den Spediteur und endet mit der Fertigstellung der Lieferung durch den Spediteur.



15.4.2 Die Bestandsführung erfolgt über den Spediteur inven

Buchhaltung,

15.4.3 es findet eine körperliche Bestandsaufnahme pro Jahr statt. Auf rein

Auf Anweisung des Auftraggebers führt der Spediteur gegen Vergütung weitere körperliche Inventuren durch.

15.5 Der Spediteur ist verpflichtet, bei Übernahme des Gutes und sofern geeignete

Prüfmittel vorhanden sind, eine Eingangskontrolle auf Art, Menge, Kennzeichen, Nummerierung, Anzahl der Packstücke sowie äußerlich erkennbare Beschädigungen gemäß § 438 HGB durchzuführen.

15.6 Der Spediteur führt regelmäßige Kontrollen mit geeignetem Personal zur Sicherung des Gutes durch.

15.7 Bei Fehlbeständen und drohenden Änderungen am Gut hat der Spediteur den

Auftraggeber unverzüglich zu informieren und Weisungen einzuholen. § 471 Abs. 2 HGB bleibt unberührt infiziert.

15.8 Weitergehende Service- und Informationspflichten bedürfen einer

ausdrücklichen Vereinbarung.

16. Vergütung

16.1 Die Leistungen nach dem Speditionsvertrag sind mit der vereinbarten Vergütung

abgegolten, soweit diese Vergütung die Kosten für Transport und Lagerung umfasst.

Nachforderungen für Kosten, die während des regelmäßigen Transports oder der Lagerung entstanden und zum Zeitpunkt des Angebots nicht vorhersehbar waren, können nicht gesondert geltend gemacht werden, sofern nichts anderes vereinbart ist. Rechenfehler gehen zu Lasten des Rechners. §§ 412, 418, 419, 491, 492, 588 bis 595 HGB und vergleichbare Vorschriften internationaler Übereinkommen bleiben unberührt.

17. Schadensersatzansprüche und Rückgriffsansprüche

17.1 Der Spediteur ist, soweit er ihn nicht zu vertreten hat, berechtigt, Ersatz der ihm

ordnungsgemäß entstandenen Aufwendungen, insbesondere von Havarie-, Stand- oder Liegegeldern einschließlich zusätzlicher Verpackungen zum Schutz des Gutes zu verlangen.

17.2 Beauftragt der Auftraggeber den Spediteur mit der Warenannahme und

werden bei der Annahme der Ware durch den Spediteur Fracht, Nachnahme, Zölle, Steuern oder sonstige Spesen und Abgaben verlangt, so ist der Spediteur berechtigt - jedoch nicht verpflichtet - diese Kosten nach den von ihm pflichtgemäß eingeschätzten Umständen zu tragen und vom Auftraggeber Ersatz zu verlangen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

17.3 Der Auftraggeber hat den Spediteur auf Verlangen unverzüglich von

Aufwendungen, wie Frachten, Havariebeiträgen, Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben freizustellen, die der Spediteur, insbesondere als Verfügungsberechtigter oder Besitzer von Gütern, verlangt Dritten gehören, es sei denn, der Spediteur hat deren Entstehung nicht zu vertreten.

18. Rechnungen, Fremdwährungen

18.1 Vergütungsansprüche des Spediteurs setzen voraus

Erhalt einer Rechnung oder Zahlungsaufstellung gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Soweit nicht anders vereinbart, ist die Fälligkeit bei unbeanstandeter Lieferung nicht von der Vorlage eines Lieferscheins abhängig.

18.2 Bei ausländischen Auftraggebern oder Empfängern ist der Frachtführer

berechtigt, zu verlangen, ob die Zahlung in der jeweiligen Fremdwährung oder in Euro (EUR) erfolgen soll.

18.3 Wenn der Spediteur Fremdwährung schuldet oder hat

vorausgehende Fremdwährungsbeträge, ist der Spediteur berechtigt, Zahlung entweder in der jeweiligen Fremdwährung oder in EUR (EUR) zu verlangen. Bei Euro (EUR) erfolgt die Währungsumrechnung zum amtlichen Wechselkurs am Tag der Zahlung, der vom Spediteur nachzuweisen ist.

18.4 Zahlung nach Gutschriftverfahren muss ausdrücklich vereinbart werden. Alle

Gutschriften sind im Zweifel sofort nach Leistungserbringung zu erteilen. Ziffer 18.1 Satz 1 ADSp gilt nicht für Gutschriftverfahren.

19. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Gegenüber Forderungen aus dem Speditionsvertrag und damit zusammenhängenden außervertraglichen Forderungen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur zulässig, wenn die Forderung unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

20. Pfand- und Zurückbehaltungsrechte

20.1 Der Spediteur ist zur Sicherung seiner Forderungen berechtigt

Lieferungen aus Speditionsleistungen nach den gesetzlich zulässigen Vorschriften über Pfand- und Zurückbehaltungsrechte.

20.2 Zurückbehaltungsrechte können nach den gesetzlichen Bestimmungen ausgeübt werden

Anerkannte Bestimmungen, die Folgendes vorsehen:

20.2.1 die Androhung und die erforderlichen Benachrichtigungen über das Pfandrecht

die Verwertung und der Verkauf der Pfandgegenstände durch den Frachtführer werden an den Empfänger weitergeleitet,



20.2.2 Anstelle der Monatsfrist des § 1234 BGB gilt eine Frist von zwei Wochen.

20.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausübung des Pfandrechts durch Bestellung einer gleichwertigen Sicherheit für seine Forderungen, zB durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft, zu untersagen.

21. Warenversicherung

21.1 Der Spediteur veranlasst die Versicherung des Gutes (vgl. Transport- oder Lagerversicherung) bei einem Versicherer seiner Wahl, wenn der Auftraggeber den Spediteur damit vor Übergabe des Gutes beauftragt.

21.2 Der Spediteur wird das Gut versichern, wenn dies im Interesse des Auftraggebers liegt. Der Spediteur kann davon ausgehen, dass die Versicherung im Interesse des ist Auftraggeber, insbesondere wenn:

21.2.1 der Spediteur für denselben Auftraggeber im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung eine Versicherung für einen früheren Speditionsvertrag abgeschlossen hat,

21.2.2 der Auftraggeber einen Warenwert zum Zwecke der Versicherung deklariert hat.

21.3 Die Annahme, dass die Versicherung im Interesse des Auftraggeber nach Ziffer 21.2 ADSp können rabattiert werden, insbesondere wenn:

21.3.1 der Auftraggeber den Kauf untersagt hat,

21.3.2 der Auftraggeber ein Spediteur, Frachtführer oder Lagerist ist Wächter.

21.4 Beim Abschluss einer Versicherung hat der Spediteur die Weisungen des Auftraggebers, insbesondere die Versicherungssumme und die abzudeckenden Risiken, zu beachten. In Abwesenheit von Bei einer solchen Weisung hat der Spediteur Art und Umfang der Versicherung nach eigenem Ermessen zu beurteilen und Versicherungsschutz zu marktüblichen Konditionen abzuschließen.

21.5 Wenn aufgrund der Beschaffenheit des zu versichernden Gutes oder z kann der Spediteur aus einem anderen Grund keinen Versicherungsschutz erwerben, wird der Spediteur den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen.

21.6 Wenn der Spediteur nach Abschluss des Speditionsvertrages und auf Weisung des Auftraggebers eine Versicherung abschließt oder eine Forderung geltend macht oder auf andere Weise zugunsten des Auftraggebers in Bezug auf die Durchführung von Versicherungsansprüchen oder Havarien handelt, ist der Spediteur berechtigt, a eine angemessene ortsübliche Vergütung, im Übrigen eine angemessene Vergütung neben dem Ersatz seiner Auslagen auch ohne vorherige Vereinbarung.

22. Haftung des Spediteurs, Abtretung von Erstattungsansprüchen

22.1 Der Spediteur haftet auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Es gelten jedoch die nachfolgenden Bestimmungen, soweit sie nicht zwingenden Vorschriften, insbesondere dem Gesetz über vorformulierte Geschäftsbedingungen, widersprechen.

22.2 In allen Fällen, in denen der Spediteur für Güterschaden oder Güterschaden gemäß Ziffer 23.3 und 24 verschuldensunabhängig haftet, hat der Spediteur nur den Wert zu zahlen und die Kosten gemäß §§ 429 zu ersetzen , 430, 432 HGB statt Schadensersatz.

22.3 Bei Bestandsabweichungen ist der Spediteur zuständig berechtigt, den Bestand mit positiven Bestandsdifferenzen und Fehlbeständen desselben Auftraggebers zur Wertermittlung in den Fällen der Ziffer 24 ADSp auszugleichen.

22.5 Hat der Spediteur Ansprüche, für die der Spediteur nicht haftet, gegen einen Dritten im Schadensfall oder in Fällen, in denen dem Spediteur Ansprüche zustehen, die die vom Spediteur zu vertretende Summe übersteigen, so ist der Spediteur muss diese Ansprüche auf Verlangen an den Auftraggeber abtreten, es sei denn, der Spediteur hat eine gesonderte Vereinbarung, Ansprüche im Namen und auf Kosten des Auftraggebers geltend zu machen. §§ 437, 509 HGB bleiben unberührt.

23. Haftungsbeschränkungen

23.1 Die Haftung des Spediteurs für Güterschäden ist gemäß § 431 Abs. 1, 2 und 4 HGB, außer bei Schäden bei Seebeförderungen oder angeordneten Einlagerungen, beschränkt auf:

23.1.1 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) für jedes kg, wenn der Spediteur:

- Frachtführer im Sinne des § 407 HGB, - Spediteur im Selbsteintritt, fest

Kosten Spediteur (Fixkostenspediteur) oder Consolidator („Sammelladungsspediteur“), nach §§ 458 bis 460 HGB bzw

- Fürsorge, Verwahrung und Kontrolle Spediteur („Obhutsspediteur“) gemäß § 461 Abs. 1 HGB.

23.1.2 2 statt 8,33 SZR je kg, wenn der Auftraggeber einen Speditionsvertrag abgeschlossen hat, der eine Vielzahl von Transportmitteln umfasst und die Beförderung der Ware auf dem Seeweg und einen unbekanntem Schadensort umfasst.



Bei bekannter Schadensstelle gilt für die Haftung nach § 452a HGB der Haftungsausschluss und die Haftungsbegrenzung der ADSp.

23.1.3 Soweit die Haftung des Spediteurs gemäß Ziffer 23.1.1 ADSp einen Betrag von 1,25 Mio. EUR je Schadensfall übersteigt, ist diese Haftung darüber hinaus auf 1,25 Mio. EUR je Schadensfall oder auf 2 SZR je kg, welcher Betrag höher ist.

23.2 Die Haftung des Spediteurs für Schäden an der Gütern in seinem Gewahrsam bei Speditionsverträgen, die der Seebeförderung unterliegen, und bei grenzüberschreitenden Beförderungen ist auf die gesetzliche Höchsthaftungssumme beschränkt. Ziffer 25 ADSp bleibt unberührt.

23.3 Für alle Fälle außerhalb der Ziffern 23.1 und 23.2, wie §§ 461 Abs. 2 HGB, 280 ff BGB, ist die Haftung des Spediteurs für Güterschäden gemäß §§ 431 Abs. 1, 2 und 2 beschränkt (4) HGB bis maximal:

23.3.1 2 SZR pro kg für Speditionsverträge betreffend Beförderung von Gütern auf dem Seeweg oder eine Beförderung mit verschiedenen Transportmitteln, jedoch einschließlich der Beförderung von Gütern auf dem Seeweg,

23.3.2 8,33 SZR pro kg für alle anderen Speditionsverträge.

23.3.3 Im Übrigen ist die Haftung des Spediteurs beschränkt auf der Höchstbetrag von 1,25 Mio. EUR je Schadensfall.

23.4 Die Haftung des Spediteurs für alle anderen Schäden als Schäden am Gut mit Ausnahme von Schäden bei angeordneter Einlagerung oder Schäden an Personen oder Sachen Dritter ist auf den dreifachen Betrag beschränkt, der für den Verlust des Gutes zu zahlen wäre gemäß Ziffern 23.3.1 oder 23.3.2 ADSp. Darüber hinaus ist die Haftung des Spediteurs für jeden Schadensfall auf den Höchstbetrag von 125.000 Euro begrenzt.

23.4.1 §§ 413 (2), 418 (6), 422 (3), 431 (3), 433, 445 (3), 446 (2), 487 (2), 491 (5), 520 (2), 521 Abs. 4, 523 HGB sowie etwaige einschlägige Haftungsvorschriften in internationalen Übereinkommen bleiben unberührt.

23.4.2 Ziffer 23.4 ADSp findet keine Anwendung auf gesetzliche Vorschriften, wie Artikel 25 Montrealer Übereinkommen (MC), Artikel 5 Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) oder Artikel 20 Budapester Übereinkommen über Verträge über die Beförderung von Gütern auf der Binnenschifffahrt (CMNI), die den Güterverkehr erweitern Haftung des Spediteurs oder Verlängerung der Genehmigung.

23.5 Übersteigt die Haftung des Spediteurs gemäß §§ 23.1, 23.3 und 23.4 ADSp den Betrag von EUR 2,5 Mio. pro Schadensfall, so ist die Haftung des Spediteurs unbeschadet dessen

abhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem einzelnen Schadensereignis entstehen, weiter begrenzt auf einen Höchstbetrag von 2,5 Mio. EUR pro Schadensereignis oder auf 2 SZR pro kg für verlorene oder beschädigte Güter, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Bei mehreren Anspruchstellern haftet der Spediteur im Verhältnis der einzelnen Ansprüche.

24. Haftungsbeschränkungen für bestellte Einlagerung, Inventar und Wertdeklaration

24.1 Bei bestellter Einlagerung ist die Haftung des Spediteurs für Güterschäden beschränkt auf:

24.1.1 8,33 SDR für jedes kg entsprechend 431 (1), (2) und (4) HGB,

24.1.2 maximal EUR 35.000,- pro Schadensfall.

24.1.3 70.000 Euro pro Jahr, wenn der vom Auftraggeber geltend gemachte Schaden abweichend von Ziffer 24.1.2 ADSp auf einer Differenz zwischen rechnerischem und tatsächlichem Bestand beruht Bestandsaufnahme, unabhängig von der Menge und Art der Bestandsaufnahme und der Anzahl der Schadensfälle, die die Bestandsdifferenz verursachen.

24.2 Der Auftraggeber kann bei Zahlung eines vereinbarten Zuschlages und vor Einlagerung der Ware in Textform einen Wert für eine erhöhte Haftung festlegen, der von den in Ziffer 24.1 geregelten Höchstbeträgen abweicht. In diesem Fall ersetzt der angegebene Wert den jeweiligen Höchstbetrag.

24.3 Im Falle einer Einlagerung auf Anweisung wird die Fracht für die Haftung des Aufsehers für sonstige Schäden, ausgenommen Schäden an Personen oder Sachen Dritter, ist auf 35.000 Euro je Schadensfall begrenzt.

24.4 Bei Einlagerung auf Weisung, jedoch ausgenommen gem Personenschäden oder Schäden an Gütern Dritter, ist die Haftung des Spediteurs stets auf 2,5 Mio. EUR pro Schadensereignis begrenzt, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem einzelnen Schadensereignis entstehen. Bei mehreren Anspruchstellern haftet der Spediteur im Verhältnis der einzelnen Ansprüche. Ziffer 24.2 ADSp bleibt unberührt.

25. Haftungsausschluss für den See- und Binnenschifftransport

25.1 Es gilt § 512 Abs. 2 Nr. 1 HGB als vereinbart das:

Der Spediteur in seiner Eigenschaft als Frachtführer haftet nicht für ein Verschulden oder Unterlassen seiner Erfüllungsgehilfen oder der Schiffsgesellschaft, soweit es sich um einen entsprechenden Schaden handelt



durch die Steuerung oder den sonstigen Betrieb des Schiffes oder durch Brand oder Explosion an Bord des Schiffes verursacht wurden und die getroffenen Maßnahmen nicht überwiegend der Ladung zugute kamen.

25.2 Gemäß Artikel 25 (2) CMNI wird vereinbart, dass der Spediteur in seiner Position als Beförderer oder tatsächlicher Beförderer nicht für Schäden haftet:

25.2.1 verursacht durch eine Handlung oder Unterlassung des Schiffskapitäns, des Lotsen oder einer anderen im Dienst des Schiffes, des Schubschiffs oder des Turms stehenden Person während der Fahrt oder bei der Bildung oder Auflösung eines Schub- oder Schleppverbandes, vorausgesetzt, dass der Spediteur die in Artikel 3 Absatz 3 CMNI für die Besatzung festgelegten Pflichten erfüllt hat, es sei denn, die Handlung oder Unterlassung beruht auf Schadensabsicht oder auf leichtfertigerem Verhalten in dem Wissen, dass ein solcher Schaden wahrscheinlich eintreten würde,

25.2.2 durch Feuer oder Explosion an Bord des Schiffes verursacht werden, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass das Feuer oder die Explosion auf ein Verschulden des Spediteurs oder des ausführenden Frachtführers oder seiner Erfüllungsgehilfen oder auf einen Mangel des Schiffes zurückzuführen ist,

25.2.3 die vor Reiseantritt seines Wasserfahrzeugs oder eines gemieteten oder gecharterten Wasserfahrzeugs vorhandenen Mängel, wenn er nachweist, dass diese Mängel trotz aller Sorgfalt vor Reiseantritt nicht erkannt werden konnten.

25.3 Ziffer 22.4 ADSp bleibt unberührt.

26. Außervertragliche Haftung

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gemäß §§ 434, 436 HGB gelten auch für außervertragliche Ansprüche. Ziffer 23.4.1 ADSp gilt entsprechend.

27. Qualifizierter Fehler

27.1 Die in Ziffern 22.2, 22.3, 23.3 und 23.4 in Verbindung mit 23.5, 24 sowie 26 ADSp aufgeführten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden verursacht wurde durch:

27.1.1 Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Spediteurs oder Erfüllungsgehilfen oder

27.1.2 Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei solche Ansprüche auf den vorhersehbaren und typischen Schaden begrenzt sind.

27.2 Abweichend von Ziffer 27.1.2 ADSp gelten die Haftungsbeschränkungen der Ziffer 24.1 und 24.2 ADSp nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

27.3 Die §§ 435, 507 HGB bleiben in ihrem Anwendungsbereich anwendbar.

27.3 Ziffer 27.1 ADSp findet keine Anwendung auf gesetzliche Vorschriften, wie Artikel 25 MC, Artikel 36 CIM oder Artikel 20, 21 CMNI, die die Haftung des Spediteurs erweitern, erlauben die Ausweitung oder Ausweitung der Zurechnung von Verschulden von Bediensteten oder Dritten.

28. Haftpflichtversicherung des Spediteurs

28.1 Der Spediteur ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zu marktüblichen Konditionen bei einem Versicherer seiner Wahl abzuschließen und zu unterhalten, die mindestens die ordentlichen Haftpflichtsummen seiner Spediteurhaftpflicht nach ADSp und den gesetzlichen Vorschriften abdeckt. Die Vereinbarung von Höchstversicherungssummen pro Schadensfall, Schadensereignis und Jahr ist ebenso zulässig wie die Vereinbarung angemessener Selbstbehalte für den Spediteur.

28.2 Auf Verlangen ist der Spediteur verpflichtet, die Haftpflichtversicherung und deren Gültigkeit durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung innerhalb angemessener Frist nachzuweisen. Zeiträumen. Fehlt eine solche Vorlage, ist der Auftraggeber berechtigt, den Speditionsvertrag außerordentlich zu kündigen.

28.3 Der Spediteur ist nur berechtigt, sich auf die Haftung zu berufen. Einschränkungen der ADSp, wenn der Spediteur zum Zeitpunkt der Beauftragung für einen angemessenen Versicherungsschutz sorgt.

29. Haftung des Auftraggebers

29.1 Die Haftung des Auftraggebers gemäß §§ 414, 455, 468 und 488 HGB ist auf EUR 200.000 je Schadensfall begrenzt.

29.2 Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Personenschäden, wie der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, wenn die Schadensursache auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht, oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei letzteres auf vorhersehbare und typische Schäden begrenzt ist.

30. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

30.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen Spediteur und Auftraggeber gilt deutsches Recht.



30.2 Erfüllungsort für alle Beteiligten ist der Ort der den Auftrag oder die Anfrage bearbeitenden Niederlassung des Spediteurs.

30.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten und alle Beteiligten gem aus dem Speditionsvertrag, einer Anfrage oder im Zusammenhang damit, ist der Sitz der mit dem Auftrag oder der Anfrage befassten Niederlassung des Auftraggebers oder des Spediteurs, soweit alle diese Parteien Kaufleute sind. Der vorgenannte Gerichtsstand gilt als zusätzlicher Gerichtsstand im Sinne von Artikel 31 CMR und Artikel 46 § 1 CIM, jedoch nicht im Falle von Artikel 39 CMR, Artikel 33 MC, Artikel 28 Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften Internationale Luftbeförderung (WC).

31. Vertraulichkeit

31.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über alle unveröffentlichten Informationen, die sie bei der Durchführung des Speditionsvertrages erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Informationen dürfen nur zum ausschließlichen Zweck der Vertragserfüllung verwendet werden. Die Parteien werden andere juristische Personen mit einer gleichwertigen Geheimhaltungsverpflichtung verpflichten, wenn diese juristischen Personen zur Vertragserfüllung eingesetzt werden.

32. Einhaltung

32.1 Der Spediteur hat den Mindestlohn pro Visionen und Mindestbedingungen für Arbeitsplätze und bestätigt deren Einhaltung auf Verlangen des Auftraggebers in Textform. Der Spediteur stellt den Auftraggeber von seiner Pflicht zum Mindestlohn frei, wenn der Spediteur, sein Subunternehmer oder Beauftragter im Rahmen der Erfüllung des Speditionsvertrages den Mindestlohn nicht zahlt und der Auftraggeber zur Zahlung aufgefordert wird.

32.2 Der Spediteur hat bei Transportleistungen dafür zu sorgen, dass sein ausführender Subunternehmer

32.2.1 im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) eine Erlaubnis nach § 3 GüKG, eine Berechtigung nach § 6 GüKG oder eine Gemeinschaftslizenz besitzt oder eine solche Erlaubnis, Berechtigung oder Lizenz nicht rechtswidrig nutzt .

32.2.2 Fahrpersonal einsetzt, das gegebenenfalls die Anforderungen des § 7b Abs. 1 Satz 1 GüKG erfüllt,

32.2.3 stellt auf Verlangen alle Dokumente zur Verfügung, die nach gesetzlichen Vorschriften während des Transports mitgeführt werden müssen, wenn der Auftraggeber oder Dritte gesetzliche Kontrollpflichten zu erfüllen haben,

32.3 Im Falle des Transports ist der Spediteur oder sein Erfüllungsgehilfe

Der schneidende Subunternehmer ist verpflichtet, die Tätigkeit seines Fahrpersonals entsprechend der vorgeschriebenen Arbeits-, Lenk- und Erholungszeiten zu organisieren. Beim Führen von Fahrzeugen sind Alkohol und Drogen generell verboten.

32.4 Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Durchführung ihrer vertraglichen Pflichten und gemäß den Rechtsvorschriften zu handeln, die ihre Geschäftstätigkeit betreffen, und die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC), der Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation zu unterstützen und zu befolgen Erklärung von 1998 zu den grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit, in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen und Gepflogenheiten. Insbesondere verpflichten sich beide Parteien zu Folgendem:

32.4.1 keine Kinder- oder Zwangsarbeit,

32.4.2 die einschlägigen nationalen Gesetze und Vorschriften einhalten bezüglich Arbeitszeit, Löhne, Gehälter und zur Einhaltung sonstiger Pflichten des Arbeitgebers,

32.4.3 die geltenden Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz einzuhalten und für einen sicheren und gesunden Arbeitsplatz zu sorgen, um die Gesundheit der Mitarbeiter zu gewährleisten und Unfälle, Verletzungen und arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden,

32.4.4 jegliche Diskriminierung aufgrund von Rasse, Religion, Behinderung, Alter, sexuelle Orientierung oder Geschlecht,

32.4.5 Einhaltung internationaler Standards zur Korruption, wie z. B. der im UNGC veröffentlichten, und Einhaltung der lokalen Antikorruptions- und Bestechungsgesetze,

32.4.6 alle geltenden Umweltschutzgesetze und -vorschriften einhalten,

32.4.7 seine Geschäftspartner und Subunternehmer nach den oben genannten Grundsätzen beauftragen.



German Freight Forwarders' Standard Terms and Conditions 2017 (Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen 2017 – ADSp 2017, version 14 December 2016)

Publisher: German Association for Freight Forwarding and Logistics (Deutscher Speditions- und Logistikverband e. V. – DSLV)
Verantwortlich für den Inhalt: Frank Huster (Geschäftsführer)

Headquarter: Unter den Linden 24 | Friedrichstraße 155 – 156, 10117 Berlin | Office Bonn: Weberstraße 77, 53113 Bonn | www.dslv.org

Bilder: Fotolia.com – pmphoto, Christian Schwier, Matthias Buehner, Calado, Pierre-Yves Babel, corepics, Kadmy, maxoidos, Eric Degraph, Iurii Sokolov, Thomas Siepmann, Friedberg, livestockimages, Marco2811, mhp, liboriop